

so dass er also ein Stück (p. 561b 10—31) zum zweiten Male abschreibt. Nachdem er dieses Irrthums gewahr geworden, überspringt er das Folgende und beginnt wieder mit dem J. 802 (p. 563a 52), also mit Auslassung eines Stücks zum J. 801 (p. 563a 9—51). Man wird Ermisch Recht geben müssen, dass derartige Fehler sich nur erklären lassen, wenn der Schreiber dieser Hs. eine Vorlage benutzte, deren Blätter an dieser Stelle in Unordnung gerathen waren. Diese Voraussetzung trifft aber bei der Schaffhäuser Hs. (B2) nicht zu; die fraglichen Stellen treffen hier nirgends mit dem Ende eines Blattes oder gar einer Lage zusammen, sondern stehen meist gerade mitten auf der Seite. Unmittelbar aus B2 kann also die Karlsruher Hs. nicht abgeschrieben sein; dass sie gleichwohl von B2 abhängig ist, hoffe ich unter B2a bewiesen zu haben; wir müssen also annehmen, dass ein Mittelglied verloren gegangen ist, welches Abschrift von B2 und Vorlage von B2i war. Dies mag vielleicht die Hs. ohne Fortsetzung gewesen sein, welche nach Mabillon, der sie noch selbst gesehen haben will, in Gembloux mit der ganzen dortigen Bibliothek durch eine Feuersbrunst untergegangen ist<sup>1</sup>.

Die Reichenau-Karlsruher Hs. muss im XV. und XVI. Jahrhundert eine der bekanntesten Regino-Hss. gewesen sein, da sie sowohl zwei Hss. dieser Zeit als Vorlage gedient hat, als auch der ersten Ausgabe, auf welcher alle folgenden fussen, zu Grunde gelegt worden ist. Diese Hss. sind:

B2k. Papier-Hs. der Stadtbibliothek zu Augsburg n. 223, Ausgang des XV. Jahrh.<sup>2</sup>, und

B2l. Papier-Hs. der Harley-Sammlung im Britischen Museum zu London n. 3676, XVI. Jahrh., aus der Peutingerischen Bibliothek. Diese Hs. ist allerdings überhaupt keine gewöhnliche Abschrift, sondern eine gelehrte Arbeit des XVI. Jahrh., welche den Text der Hs. B2i aus der Münchener (A1) oder einer ihrer Abschriften corrigiert und fortgesetzt hat; sie könnte also vielleicht ebenso richtig als A1g aufgeführt werden.

B3. Hs. der Nationalbibliothek zu Paris n. 5017, aus der Mitte des XI. Jahrh.; die Aufschrift 'Liber sancti Arnulphi' lehrt, dass sie aus Metz stammt. Die Hs. reicht nur bis zu den Worten: 'Siquidem cives, qui partibus eius favebant, portas' im J. 905 (p. 611 l. 1) und schliesst so, ohne selbst verstümmelt zu sein, mitten im Satze. Da auch im J. 903 die Worte 'cum sociis — palatio' (p. 610 l. 25) fehlen und eine Zeile dafür leergelassen ist, so ist zu vermuthen, dass

1) Mabillon, *Annales ordinis S. Benedicti* III, p. 329. 2) Vgl. Ermisch a. a. O., S. 25 n. 28.